

Besonderer Teil der Honorarordnung für Architekten (HOA 2002)

(In der Fassung der 159. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 147/01, gültig ab 1.1.2002)

ABSCHNITT A

BAULICHE PLANUNGSLEISTUNGEN

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen erfolgt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Architekten umfasst als einheitliches Ganzes die im § 3 aufgezählten Teilleistungen und die örtliche Bauaufsicht nach § 4. Hierfür wird das Honorar (Gesamthonorar) nach § 9 ermittelt.
- (2) Mehrleistungen gemäß § 5 sind gesondert zu honorieren.
- (3) Werden ausdrücklich nur Teilleistungen vereinbart, so werden die erbrachten Teilleistungen mit den Teilhonoraren nach Maßgabe der §§ 11 und 12 bewertet.
- (4) Gleichartigkeit oder wiederholte Verwendung von Leistungen werden nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.
- (5) Bei Umbauarbeiten, Erweiterungen, Wiederherstellungsarbeiten ist § 14, bei zeitlicher Trennung § 15, bei Abbruch eines Auftrages § 16 zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (6) Leistungen von fachlich Beteiligten (darunter werden Sonderfachleute für Statik, Verkehrstechnik, Vermessung, Heizung, Lüftung, Sanitär, Akustik, Bauphysik, Versorgungseinrichtungen, elektrische und maschinelle Anlagen usw. verstanden) sind nach den einschlägigen Honorarordnungen dieser Fachgebiete gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3 Teilleistungen der Planung

- (1) Vorentwurf

Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.

Erarbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Bauherrn bekannt gegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Raum- und Funktionsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1:200, einschließlich aller Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht.

Kostenschätzung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1).

- (2) Entwurf

Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Bauaufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Ansichten und Schnitte M 1:100.

Objektbeschreibung mit Erläuterungen.

Kostenberechnung (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

- (3) Einreichung

Durchführung der für die baubehördliche Bewilligung erforderlichen Erhebungen sowie Abklärungen. Erarbeitung der erforderlichen Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfes, soweit diese nicht von Sonderfachleuten zu erbringen sind.

- (4) Ausführungsplanung
Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.
Zeichnerische Darstellung des Objektes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.
- (5) Kostenermittlungsgrundlagen
Ermittlung der Mengen und Massen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).
Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.
Abstimmung und Koordination der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).
Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B 1801-1).
- (6) Künstlerische Oberleitung
Künstlerische Oberleitung der Bauausführung
Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Bauwerkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht.
- (7) Technische Oberleitung
Beratung und Vertretung des Bauherrn in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen Abs. (1) bis (4) :
Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn
Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes
Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)
Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten
(Zuordnung dieser Teilleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 1/5, Einreichplanung 1/5 und Ausführungsplanung 2/5).
- (8) Geschäftliche Oberleitung
Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
Durchführung der Ausschreibung
Einholung der Angebote
Überprüfung und Bewertung der Angebote
klärende Gespräche mit den Bieter
Mitwirkung bei der Auftragserteilung
Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht
Kostenfeststellung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)

§ 4 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.

Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.

Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute gemäß § 2 Abs. 6), insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:

Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.

Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen

Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen

Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen

Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit

Führung des Baubuches

Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren.

Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn.

- (2) Die Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel ist in § 5 (2) Z 14 geregelt.

- (3) Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluss auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.

Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze anzurechnen sind. Auch in allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mehrleistungen

- (1) Teilleistungen, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind nach folgenden Bestimmungen zu verrechnen:

1. Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Bauherrn mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach ähnlichen oder gleichen Anforderungen angefertigt, so wird das Teilhonorar für den ersten ganz, für die weiteren mit je der Hälfte berechnet. Abänderungen des Vorentwurfes bis zur Genehmigung durch den Bauherrn gelten nicht als zweiter Vorentwurf und sind daher nicht gesondert zu verrechnen.
2. Werden im Rahmen eines Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Bauherrn mehrere Vorentwürfe oder Entwürfe nach verschiedenen Anforderungen angefertigt, so werden die Teilhonorare für jeden besonders berechnet.
3. Wird das Bauwerk weder unter der künstlerischen noch unter der technischen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist ein Zuschlag von 5% des Honorars für die volle Planungsleistung gesondert zu verrechnen.
4. Werden Änderungen von Plänen nach deren Genehmigung durch den Bauherrn über dessen Veranlassung bzw. durch Ereignisse im Baugeschehen, die der Architekt nicht zu vertreten hat, erforderlich, so ist die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand zu berechnen.
5. Zusatzleistungen zu Teilleistungen gemäß §§ 3 und 4.
6. Lautet ein Auftrag nur auf Überprüfung von Abrechnungen, so ist das Honorar hierfür nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

- (2) Werden im Rahmen des Gesamtauftrages im Auftrag oder mit Zustimmung des Bauherrn Zusatzleistungen erbracht, so ist vor Erbringung dieser Leistungen mit dem Bauherrn Einvernehmen über die Honorierung herzustellen.

Als Zusatzleistungen gelten insbesondere:

1. Grundlagenermittlung

Klärung der Aufgabenstellung, Beratung zum Leistungsbedarf, Formulierung von Entscheidungshilfen, Zusammenfassung der Ergebnisse

Bestandsaufnahme (z.B. Durchführung von Vermessungen, Aufmaß und Erstellung von Plänen des Bestandes), Standortanalyse, Betriebsplanung

Aufstellung eines Raumprogramms, Aufstellung eines Funktionsprogramms

Prüfung der Umwelterheblichkeit und Prüfung der Umweltverträglichkeit

2. Zusätzliche Planungsleistungen

Ergänzung der Planungsgrundlagen auf Grund besonderer Anforderungen

Anfertigung von Darstellungen durch besondere Techniken, wie zum Beispiel Perspektiven, Muster, Modelle

Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen zur Erlangung von behördlichen Angaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen u.dgl.)

Erstellung von Unterlagen oder Mitwirkung an der Erarbeitung von Unterlagen für zusätzlich erforderliche Genehmigungen (Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung u.dgl.)

Änderung der Planungsergebnisse infolge von Umständen, die der Architekt nicht zu vertreten hat

Aufstellung von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsgruppen

Prüfung und Anerkennung von Plänen Dritter nicht an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute) auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (Werkzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne von Maschinenlieferanten u.dgl.), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den Herstellungskosten nicht erfasst sind

Prüfung der Schalungspläne bzw. Bewehrungspläne sowie der Ausführungspläne der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute)

3. Zusätzliche geschäftliche Leistungen

Aufstellung eines Finanzierungsplanes

Aufstellung einer Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse

Mitwirkung bei der Kreditbeschaffung

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Vertiefte Kostenberechnung durch Aufstellung von Mengengerüsten oder eines Bauelementkataloges

Aufstellung von vergleichbaren Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)

Aufstellung, Prüfung und Wertung von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen

Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen

4. Zusätzliche organisatorische Leistungen

Mitwirkung bei der Erlangung von behördlichen Vorgaben oder Festlegungen vor dem baubehördlichen Genehmigungsverfahren entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (Bebauungsbestimmungen, Bebauungsgrundlagen u.dgl.)

Mitwirkung bei der Erlangung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen (Betriebsanlagengenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, eisenbahnrechtliche Genehmigung u.dgl.)

Mitwirkung bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung

Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn in Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnliches

Durchführung der administrativen Schritte gemäß den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen

Mehraufwand für Herstellung von Datenträgern nach besonderen Anforderungen (z.B. Herstellung von CAD-Files entsprechend der CAD-Richtlinie Hochbau des Bundes)

Tätigkeit als Projektskordinator für die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens im Sinne der dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen

Aufstellung eines Zeit- und Organisationsplanes

5. Zusätzliche Koordinationsleistungen

Mehraufwand für die Übernahme der Tätigkeit als Planungskordinator oder Baustellenkordinator nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.

6. Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

Vorbereitende Schritte zur Erlangung von baubehördlichen Bewilligungen im verkürzten Verfahren, z.B. durch Bescheinigung des Architekten über die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dies zulassen.

7. Raumbuch

Erstellung eines Raumbuches begleitend zu Teilleistungen nach den einvernehmlich mit dem Bauherrn festgelegten Anforderungen unter Einholung und Einarbeitung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleuten) bzw. der von ausführenden Firmen zur Verfügung gestellten Grundlagen.

8. Bestandsplanung

Erstellung der Bestandspläne auf Basis der Einreichplanung oder von Auswechslungsplänen.

9. Fertigstellungsanzeige

Ausstellung einer Bestätigung an die Baubehörde über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung vor Benützung des Objektes, sofern dadurch die baubehördliche Benützungsbewilligung ersetzt wird.

10. Nutzwertgutachten

Erstellung von Nutzwertgutachten gemäß Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

11. Brandschutzplanung

Erstellung der Brandschutzplanung nach den Erfordernissen und Vorschriften der bewilligenden Behörden unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleuten) bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen.

12. Übergabepläne

Ausarbeitung von Übergabeplänen im Maßstab 1:50 auf Grundlage der aktualisierten Ausführungsplanung mit Eintragung der Haustechnik-Bestandsunterlagen unter Verwendung der von den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleuten) bzw. ausführenden Firmen beigestellten Grundlagen im Einvernehmen mit dem Bauherrn, soweit diese für Inventarisierung, Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung des Bauwerkes erforderlich sind, ausgenommen die bewegliche Inneneinrichtung.

13. Orientierungspläne

Darstellung der Fluchtwege in der reduzierten Ausarbeitung der Bestandspläne.

14. Objektbetreuung

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den bauausführenden Unternehmen

Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Abnahme der Bauleistungen auftreten.

15. Dokumentation

Aufstellung von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen

Aufstellung von Wartungs- und Pflegeanweisungen

Objektbeobachtung, Objektverwaltung

Baubegleitung nach Übergabe

Überwachung der Wartungs- und Pflegeleistungen

Aufbereitung des Zahlenmaterials für eine Objektdatei

Ermittlung der Kostenfeststellung zu Kostenrichtwerten

Überprüfung der Bauwerks- und Betriebs-Kosten-Nutzen-Analyse

(3) Übergabe von CAD-Files

Falls der Auftragsumfang die Ausführungsplanung nicht beinhaltet und der Bauherr die Übergabe von CAD-Files wünscht, ist für die Weiterverwendung der CAD-Files eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren.

§ 6 Schwierigkeitsgrad

(1) Die Bauwerke sind nach dem maßgeblichen, kennzeichnenden Schwierigkeitsgrad der Planung in 10 Klassen gem. § 7 eingeteilt.

(2) Bei überdurchschnittlichen Anforderungen und Voraussetzungen oder bei Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer ist das Bauwerk der nächsthöheren Klasse zuzuordnen.

§ 7 Klassen des Schwierigkeitsgrades

| Klasse | Schwierigkeitsgrad | Planung Faktor f_k | ÖBA Faktor $f_{k,B}$ |
|--------|---|----------------------|----------------------|
| 1 | Bauwerke einfachster Art , wie Einfriedungen, Stützmauern, Schuppen, Baracken u.dgl. Brücken, Unterführungen u.dgl. | 0,704 | 0,397 |
| 2 | Einfache Hochbauten ohne technische Betriebseinrichtungen , wie Scheunen und einfache Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen, einfache Werkstättegebäude, Magazine u.dgl. | 0,843 | 0,436 |
| 3 | Einfache Hochbauten mit technischer Betriebseinrichtung , wie einfache Werkstättegebäude, Lagerhäuser, Speicher, Garagen, Umspannwerke u.dgl. | 0,974 | 0,471 |
| 4 | Normale Hochbauten , wie einfache Siedlungshäuser, Bauten für gewerbliche Zwecke einfacher Anordnung und Konstruktion, Stallungen u.dgl. | 1,097 | 0,502 |
| 5 | Spezielle Hochbauten , wie Bauten der vorigen Gruppe mit schwieriger Anordnung und Konstruktion, Industriebauten, einfache Landhäuser, städtische Miethäuser, sozialer Wohnungsbau, einfache Verwaltungsgebäude, Justizgebäude, allgemein bildende höhere Schulen, pädagogische Akademien, Volks- und Hauptschulen, einfache militärische Werkstätten, Kindergärten, Friedhofsanlagen, Markthallen, Gemeinschaftshäuser, Pfarrhöfe, Archivbauten, Landgasthöfe, Jugendheime, Sportanlagen einfacher Art, wie Umkleiden, Bootshäuser, Schwimmbäder, Turnhallen u.dgl. | 1,212 | 0,529 |
| 6 | Spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen , wie einfache Kirchen, Kapellen, Krematorien, Einsegnungshallen, Saalbauten, Kinos, einfache Hotels und Vereinshäuser, Fürsorge- und Kurheime, Altersheime, Sanatorien, Landhäuser, Wintergärten, Warenhäuser, Bürogebäude, Rathäuser, Verwaltungsgebäude mit erhöhten Anforderungen (wie z.B. Rechenzentren u. dgl.), Justizgebäude mit erhöhten Anforderungen, berufsbildende Schulen, Fachhochschulen , | 1,319 | 0,552 |

| | | | |
|-----------|---|--------------|--------------|
| | Universitäten (auch solche mit Einzellabors), Universitätsgebäude für überwiegenden Sportbetrieb, Ausstellungsbauten, Bauten für den diplomatischen Dienst, Kasernen als Gesamtanlagen, militärische Mannschaftsgebäude, militärische Werkstätten mit erhöhten Anforderungen, Versuchsanstalten, Sportanlagen schwieriger Art, wie Hallenbäder, Sporthallen, Stadien, Kunsteisbahnen, Verkehrshochbauten wie Tief- und Hochgaragen u.dgl. | | |
| 7 | Schwierige Hochbauten , wie Kirchen, Bahnhofsgebäude, Bankgebäude, Verwaltungs- und Justizgebäude mit besonders schwierigen Anforderungen, berufsbildende Schulen mit überwiegend praktischem Lehrbetrieb, Universitätsgebäude für überwiegenden Laborbetrieb, Theaterbauten, Versuchsanstalten und Verkehrshochbauten mit besonderen Anforderungen, Laboratorien, Büchereien, Kuranstalten, Krankenhäuser u.dgl. | 1,418 | 0,571 |
| 8 | Wiederherstellungsarbeiten , Ausbau von Wohnungen, Geschäftsportalen, Fassadenumbauten u.dgl. | 1,509 | 0,586 |
| 9 | Umbauarbeiten an Gebäuden aller Art und Innenraumgestaltung. | 1,592 | 0,597 |
| 10 | Sonderbauten bzw. Anlagen, für die ein besonderes Maß an speziellen Erfahrungen eingesetzt werden muss bzw. die den Einsatz besonderer Technologien erforderlich machen. | 1,667 | 0,604 |

§ 8 Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten K (Baukosten ohne Kosten der Innenraumgestaltung nach den Bestimmungen des Abschnittes B) als Honorarbemessungsgrundlage umfassen sämtliche Kosten (ohne Umsatzsteuer), die zur Fertigstellung des Bauwerkes aufzuwenden sind, abzüglich der Kosten des Grunderwerbes sowie der Honorare und Nebenkosten der Ziviltechniker und sonstiger fachlich Beteiligter (Sonderfachleute). Skontoabzüge von Rechnungsbeträgen reduzieren die Herstellungskosten zur Honorarbemessung nicht.
- (2) Die Herstellungskosten werden (z.B. nach ÖNORM B 1801-1) geschätzt oder veranschlagt oder aufgrund der Schlussrechnungen festgestellt. Solange die Herstellungskosten nicht festgestellt sind, werden sie entsprechend dem Stand der nach § 3 (1), (2) und (5) erreichten Kostengenauigkeit angesetzt.
- (3) Übernimmt der Bauherr selbst Lieferungen oder Arbeiten zur Bauherstellung, so ist deren ortsüblicher Wert zur Zeit ihrer Verwendung bei der Ermittlung der Herstellungskosten in diese einzubeziehen. Das gleiche gilt bei Widmungen, Rückvergütungen oder Vergünstigungen an den Bauherrn und bei allen Arbeiten und Lieferungen, deren Kosten nicht vom Bauherrn getragen werden.

§ 9 Honorarermittlung

- (1) Die Ermittlung des Honorars exkl. USt. für die Planungsleistung bzw. für die örtliche Bauaufsicht erfolgt durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Honorarsatz.
- (2) Der Honorarsatz für die Planung ist der tabellarischen Zusammenstellung in § 22, TABELLE 1 zu entnehmen. Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Sind die Herstellungskosten niedriger als EURO 50.000,- so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen. Ab Herstellungskosten von EURO 70.000.000,- bleibt der ermittelte Prozentsatz unverändert.

Die Anwendung der Formel (I) gemäß (4) zur Honorarberechnung für Herstellungskosten von EURO 50.000,- bis EURO 70.000.000,- kann vertraglich vereinbart werden.

- (3) Der Honorarsatz für die örtliche Bauaufsicht ist der tabellarischen Zusammenstellung in § 22, TABELLE 2 zu entnehmen. Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln. Sind die Herstellungskosten niedriger als EURO 50.000,- so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen. Ab Herstellungskosten von EURO 2.000.000,- bleibt der ermittelte Prozentsatz unverändert.

Die Anwendung der Formel (II) gemäß (4) zur Honorarberechnung für Herstellungskosten von EURO 50.000,- bis EURO 2.000.000,- kann vertraglich vereinbart werden.

- (4) Die Ermittlung der Honorare exkl. USt. erfolgt nach den Formeln (I) bzw. (II), sofern eine vertragliche Vereinbarung vorliegt:

Honorar für Planung: $H_P = K \times h_P \times t$ (I)

$$\text{Honorar für örtl. Bauaufsicht: } H_B = K \times h_B \quad (\text{II})$$

Hierin bedeutet:

| | |
|-------|---|
| K | Herstellungskosten nach § 8 |
| h_P | Honorarsatz für die Planung nach § 10 |
| h_B | Honorarsatz für die örtl. Bauaufsicht nach § 10 |
| t | Teilleistungsfaktor nach § 11 als Anteil der Teilleistung an der vollen Planungsleistung in Prozent |

§ 10 Honorarsätze

- (1) Sobald die Herstellungskosten geschätzt, veranschlagt oder festgestellt sind und der Schwierigkeitsgrad festgelegt ist, wird der Honorarsatz in Prozenten der Herstellungskosten gemäß § 8 wie folgt berechnet, wenn die Anwendung der Formel vertraglich vereinbart ist:

$$\text{Honorarsatz Planung: } h_P = h_{0,P} \times (f_1 + f_2 \times 3\sqrt{\frac{K_0}{K}}) \times f_k$$

Hierin bedeutet:

| | |
|-----------|---|
| h_P | Honorarsatz für Planung |
| $h_{0,P}$ | 0,0580 (Grundhonorarsatz für Planung) |
| K | Herstellungskosten nach § 8 |
| K_0 | 255.000 EURO (Basiskosten für Planung) |
| f_1 | 0,65 (1. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für Planungsleistungen der HOA, Stand 1.1.2002) |
| f_2 | 0,55 (2. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für Planungsleistungen der HOA, Stand 1.1.2002) |
| f_k | Faktor für den Schwierigkeitsgrad der Planung gem. Tabelle § 71 1) Der Berechnung des Faktors f_k liegt folgende Formel zugrunde: $f_k = - 0,00004 \times (\text{Klasse} \times 10)^2 + 0,0151 \times (\text{Klasse} \times 10) + 0,5574$ |

$$\text{Honorarsatz Örtliche Bauaufsicht: } h_B = h_{0,B} \times (f_3 + f_4 \times 3\sqrt{\frac{K_{0,B}}{K}}) \times f_{k,B}$$

Hierin bedeutet:

| | |
|-----------|---|
| h_B | Honorarsatz für örtliche Bauaufsicht (ÖBA) |
| $h_{0,B}$ | 0,0767 (Grundhonorarsatz für ÖBA) |
| $K_{0,B}$ | 131.000 EURO (Basiskosten für ÖBA) |
| K | Herstellungskosten nach § 8 |
| f_3 | 0,65 (3. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für die örtliche Bauaufsicht der HOA, Stand 1.1.2002) |
| f_4 | 0,55 (4. Konstante zur Anpassung der Honorarsätze an die Tabellenwerte für die örtliche Bauaufsicht der HOA, Stand 1.1.2002) |
| $f_{k,B}$ | Bauaufsicht gem. Tabelle § 71 1) Der Berechnung des Faktors $f_{k,B}$ liegt folgende Formel zugrunde: $f_{k,B} = - 0,00002 \times (\text{Klasse} \times 10)^2 + 0,0045 \times (\text{Klasse} \times 10) + 0,3539$ |

- (2) Die Basiskosten (K_0 und $K_{0,B}$) und die Grundhonorarsätze ($h_{0,P}$ und $h_{0,B}$) werden unter Anpassung an etwaige Veränderungen der Kostengrundlagen seitens der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gemäß des § 33 des ZTKG, BGBl. Nr. 157/1994, im Verordnungswege festgelegt. Die Werte basieren auf Verhältnissen zum 1.1.2002, wie Normalarbeitszeit mit 40-Wochenstunden, Sozialabgaben, Baukostenindex u.dgl.
- (3) Die jeweils gültigen Werte der Honorarsätze h_P und h_B werden in Tabellenform in § 22 ausgewiesen und bei Änderungen durch Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kundgemacht.

§ 11 Bewertung der Teilleistungen

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung gemäß § 3 sind zu bewerten:

- | | | | |
|-----|----------------------------------|-----|-----|
| (1) | Vorentwurf | mit | 13% |
| (2) | Entwurf | mit | 17% |
| (3) | Einreichung | mit | 10% |
| (4) | Ausführungsplanung | mit | 33% |
| (5) | Kostenermittlungsgrundlagen..... | mit | 12% |
| (6) | künstlerische Oberleitung | mit | 5% |
| (7) | technische Oberleitung | mit | 5% |
| (8) | geschäftliche Oberleitung..... | mit | 5% |
-
- (9) die volle Planungsleistung gemäß § 3 zusammenmit 100%

§ 12 **Zusammengehörige Teilleistungen**

- (1) Das Honorar für den Entwurf setzt sich stets aus dem Teilhonorar für Entwurf und Vorentwurf zusammen.
- (2) Das Honorar für die Einreichung setzt sich stets aus dem Teilhonorar für Vorentwurf, Entwurf und Einreichung zusammen.
- (3) Wird ein Bauwerk nach dem Entwurf und unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist das volle Honorar zu verrechnen.

§ 13 **Mehrere Bauwerke**

- (1) Umfasst ein Auftrag mehrere verschiedene Bauwerke, so wird das Honorar für jedes getrennt berechnet.
- (2) Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche Bauwerke, so wird für ein Bauwerk das volle Honorar der Planungsleistung, für die Wiederholungen zwei Drittel des Honorars von den Gesamtherstellungskosten der Wiederholungen berechnet. Das Honorar für die örtliche Bauaufsicht unterliegt keiner Ermäßigung. Als gleiche Bauwerke sind solche anzusehen, die nach dem gleichen Entwurf und unveränderten Ausführungszeichnungen zu gleicher Zeit auf dem gleichen oder benachbarten Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden. Die etwa erforderliche Verfassung von abweichenden Keller- und Fundamentplänen infolge Anpassung an das Gelände und die Kanalisation ändern diesen Begriff nicht.
- (3) Umfasst ein Auftrag mehrere gleichartige Bauwerke, das sind solche nach unwesentlich verschiedenen Anforderungen oder Bauwerke, von denen eines das Spiegelbild eines anderen ist, so wird das Honorar von den Gesamtherstellungskosten berechnet, vorausgesetzt, dass die Bauwerke zu gleicher Zeit, auf gleichem oder benachbartem Gelände und unter gleichen Bauverhältnissen ausgeführt werden.

§ 14 **Umbauarbeiten, Erweiterungen, Wiederherstellungsarbeiten**

- (1) Bei Umbauarbeiten und Änderungen erhöht sich das Honorar um die Hälfte des auf Abbruch-, Gründungs- und Rohbaukosten entfallenden Honoraranteiles.
- (2) Bei Erweiterungen, Anbauten und Aufstockungen wird dieser Zuschlag gem. (1) nur von den Kosten der Änderungen am bestehenden Bauwerk berechnet.
- (3) Bei Wiederherstellungsarbeiten sind die Teilleistungen mit dem doppelten Teilhonorar zu berechnen, wobei der Honorarsatz nach dem Schwierigkeitsgrad des bestehenden Bauwerkes zu berechnen ist.

§ 15 **Zeitliche Trennung der Teilleistungen**

Wird ein Auftrag für ein oder mehrere Bauwerke abschnittsweise mit Zeitabständen ausgeführt, so ist die erste zusammenhängende Leistung nach den Gesamtherstellungskosten, die restlichen Leistungen für die folgenden Bauabschnitte sind dagegen nach den Herstellungskosten dieser einzelnen Teilabschnitte zu verrechnen.

§ 16 Abbruch eines Auftrages

- (1) Erfolgt ein Rücktritt vom Vertrag oder ein Widerruf übertragener Leistungen aus einem Grund, den nicht der Architekt zu vertreten hat, gebührt dem Architekten die volle Vergütung der abgeschlossenen Leistungen, sowie pauschal ein Satz von 60% des Entgelts für die bis zum Tag der Vertragsauflösung bearbeiteten und noch nicht fertig übergebenen Leistungsstufen, sowie von 40% des Entgelts für die bis zum Tag der Vertragsauflösung noch nicht bearbeiteten Leistungsstufen.
- (2) Weist der Architekt jedoch höhere durch Widerruf oder auch durch Aufschub verlorene Aufwendungen nach, so sind diese zu ersetzen.

§ 17 Abschluss der Leistungen

Die Tätigkeit des Architekten endet grundsätzlich mit Übergabe der Schluss Honorarnote. Wenn während der Gewährleistungszeit örtliche Besichtigungen oder bei Gewährleistungsarbeiten die Überwachung derselben verlangt werden, so sind diese Leistungen vom Architekten nach der aufgewendeten Zeit gesondert zu verrechnen.

§ 18 Ausfolgung von Plänen

Dem Bauherrn sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke auszufolgen; sie sind gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen zu verrechnen.

Die Originalzeichnungen und -schriftstücke verbleiben grundsätzlich beim Architekten, welcher sie 10 Jahre aufzubewahren hat und verpflichtet ist, während dieser Zeit dem Bauherrn Vervielfältigungen gegen Vergütung gemäß dem Allgemeinen Teil der Honorarordnungen auszufolgen.

§ 19 Veröffentlichungen

Der Architekt ist berechtigt, seine Leistungen im Einvernehmen mit dem Bauherrn zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der Architekt dem Bauherrn einräumen, doch hat hierbei die ausdrückliche Nennung des Namens des Architekten zu erfolgen. Es dürfen dabei jedoch weder die berechtigten Interessen des Bauherrn noch die des Architekten verletzt werden.

§ 20 Auslandsleistungen

Auch für Leistungen, die für das Ausland bestimmt sind, hat der Architekt sein Honorar nach dieser Honorarordnung zu berechnen.

§ 21 Fertigteilbauten

- (1) Bauwerke aus Fertigteilen sind Bauten, für die überwiegend Konstruktionsteile verwendet werden, die zur Gänze vorgefertigt sind und auf der Baustelle montiert werden. Die Entwicklung solcher Konstruktionsteile ist nicht Gegenstand der folgenden Bestimmungen.
- (2) Als gleiche Fertigteilbauwerke (Typen) gelten solche, die nach unveränderten Ausführungs- und Detailzeichnungen ausgeführt werden, ohne Unterschied, ob sie von zwei, drei oder vier Außenwänden umschlossen sind.
- (3) Die Ermittlung des Schwierigkeitsgrades §§ 6 und 7, des Honorars § 9 sowie der Teilleistungen §§ 3 und 4 erfolgt gemäß den genannten Bestimmungen.
- (4) Die Honorarermittlung der örtlichen Bauaufsicht erfolgt von den Herstellungskosten gemäß § 8 der in einem Zuge errichteten Bauwerke.

§ 22 **Tabellarische Zusammenstellungen**

(1) Honorarsätze (h_p) für die Planung in Prozenten der Herstellungskosten

TABELLE 1

| Herstellungskosten in EUR | Schwierigkeitsgrad Klasse | | | | | | | | | |
|------------------------------|------------------------------|------|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| ab 50.000 | 6,52 | 7,81 | 9,02 | 10,16 | 11,23 | 12,22 | 13,14 | 13,98 | 14,75 | 15,44 |
| 60.000 | 6,30 | 7,54 | 8,71 | 9,81 | 10,84 | 11,79 | 12,68 | 13,49 | 14,23 | 14,90 |
| 70.000 | 6,11 | 7,32 | 8,46 | 9,52 | 10,52 | 11,45 | 12,31 | 13,10 | 13,82 | 14,47 |
| 80.000 | 5,96 | 7,14 | 8,25 | 9,29 | 10,26 | 11,17 | 12,01 | 12,78 | 13,48 | 14,11 |
| 90.000 | 5,84 | 6,99 | 8,07 | 9,09 | 10,04 | 10,93 | 11,75 | 12,50 | 13,19 | 13,81 |
| 100.000 | 5,73 | 6,86 | 7,92 | 8,92 | 9,85 | 10,72 | 11,53 | 12,27 | 12,94 | 13,55 |
| 200.000 | 5,09 | 6,10 | 7,04 | 7,93 | 8,76 | 9,54 | 10,25 | 10,91 | 11,51 | 12,05 |
| 300.000 | 4,78 | 5,73 | 6,62 | 7,45 | 8,23 | 8,96 | 9,63 | 10,25 | 10,82 | 11,32 |
| 400.000 | 4,59 | 5,50 | 6,35 | 7,15 | 7,90 | 8,60 | 9,24 | 9,83 | 10,38 | 10,86 |
| 500.000 | 4,45 | 5,33 | 6,16 | 6,93 | 7,66 | 8,34 | 8,96 | 9,54 | 10,06 | 10,54 |
| 600.000 | 4,35 | 5,20 | 6,01 | 6,77 | 7,48 | 8,14 | 8,75 | 9,31 | 9,82 | 10,29 |
| 700.000 | 4,26 | 5,10 | 5,89 | 6,64 | 7,33 | 7,98 | 8,58 | 9,13 | 9,63 | 10,08 |
| 800.000 | 4,19 | 5,02 | 5,80 | 6,53 | 7,21 | 7,85 | 8,44 | 8,98 | 9,47 | 9,92 |
| 900.000 | 4,13 | 4,95 | 5,72 | 6,44 | 7,11 | 7,74 | 8,32 | 8,85 | 9,34 | 9,78 |
| 1.000.000 | 4,08 | 4,89 | 5,64 | 6,36 | 7,02 | 7,64 | 8,22 | 8,74 | 9,22 | 9,66 |
| 2.000.000 | 3,79 | 4,53 | 5,24 | 5,90 | 6,52 | 7,09 | 7,62 | 8,11 | 8,56 | 8,96 |
| 3.000.000 | 3,64 | 4,36 | 5,04 | 5,68 | 6,27 | 6,82 | 7,34 | 7,81 | 8,24 | 8,62 |
| 4.000.000 | 3,55 | 4,25 | 4,92 | 5,54 | 6,12 | 6,66 | 7,15 | 7,61 | 8,03 | 8,41 |
| 5.000.000 | 3,49 | 4,18 | 4,83 | 5,44 | 6,01 | 6,53 | 7,03 | 7,48 | 7,89 | 8,26 |
| 6.000.000 | 3,44 | 4,12 | 4,76 | 5,36 | 5,92 | 6,44 | 6,93 | 7,37 | 7,78 | 8,14 |
| 7.000.000 | 3,40 | 4,07 | 4,70 | 5,30 | 5,85 | 6,37 | 6,85 | 7,29 | 7,69 | 8,05 |
| 8.000.000 | 3,37 | 4,03 | 4,66 | 5,25 | 5,80 | 6,31 | 6,78 | 7,22 | 7,61 | 7,97 |
| 9.000.000 | 3,34 | 4,00 | 4,62 | 5,20 | 5,75 | 6,26 | 6,73 | 7,16 | 7,55 | 7,91 |
| 10.000.000 | 3,32 | 3,97 | 4,59 | 5,17 | 5,71 | 6,21 | 6,68 | 7,11 | 7,50 | 7,85 |
| 20.000.000 | 3,18 | 3,81 | 4,40 | 4,96 | 5,47 | 5,96 | 6,40 | 6,82 | 7,19 | 7,53 |
| 30.000.000 | 3,11 | 3,73 | 4,31 | 4,85 | 5,36 | 5,83 | 6,27 | 6,67 | 7,04 | 7,37 |
| 40.000.000 | 3,07 | 3,68 | 4,25 | 4,79 | 5,29 | 5,75 | 6,19 | 6,58 | 6,95 | 7,27 |
| 50.000.000 | 3,04 | 3,64 | 4,21 | 4,74 | 5,24 | 5,70 | 6,13 | 6,52 | 6,88 | 7,20 |
| 60.000.000 | 3,02 | 3,62 | 4,18 | 4,70 | 5,20 | 5,66 | 6,08 | 6,47 | 6,83 | 7,15 |
| ab 70.000.000 | 3,00 | 3,59 | 4,15 | 4,68 | 5,17 | 5,62 | 6,04 | 6,43 | 6,78 | 7,10 |

(2) Honorarsätze (h_B) für die örtliche Bauaufsicht in Prozenten der Herstellungskosten

TABELLE 2

| Herstellungskosten in EUR | Schwierigkeitsgrad Klasse | | | | | | | | | |
|------------------------------|------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| ab 50.000 | 4,29 | 4,71 | 5,09 | 5,42 | 5,71 | 5,96 | 6,17 | 6,33 | 6,45 | 6,52 |
| 60.000 | 4,15 | 4,56 | 4,92 | 5,25 | 5,53 | 5,77 | 5,97 | 6,13 | 6,24 | 6,32 |
| 70.000 | 4,04 | 4,44 | 4,80 | 5,11 | 5,39 | 5,62 | 5,81 | 5,97 | 6,08 | 6,15 |
| 80.000 | 3,95 | 4,34 | 4,69 | 5,00 | 5,27 | 5,50 | 5,68 | 5,83 | 5,94 | 6,01 |
| 90.000 | 3,88 | 4,26 | 4,60 | 4,90 | 5,17 | 5,39 | 5,58 | 5,72 | 5,83 | 5,90 |
| 100.000 | 3,81 | 4,19 | 4,52 | 4,82 | 5,08 | 5,30 | 5,48 | 5,63 | 5,73 | 5,80 |
| 200.000 | 3,43 | 3,77 | 4,07 | 4,34 | 4,57 | 4,77 | 4,94 | 5,07 | 5,16 | 5,22 |
| 300.000 | 3,25 | 3,57 | 3,85 | 4,11 | 4,33 | 4,52 | 4,67 | 4,80 | 4,89 | 4,94 |
| 400.000 | 3,13 | 3,44 | 3,72 | 3,96 | 4,17 | 4,36 | 4,51 | 4,62 | 4,71 | 4,77 |
| 500.000 | 3,05 | 3,35 | 3,62 | 3,86 | 4,06 | 4,24 | 4,39 | 4,50 | 4,59 | 4,64 |
| 600.000 | 2,99 | 3,28 | 3,54 | 3,78 | 3,98 | 4,15 | 4,30 | 4,41 | 4,49 | 4,54 |
| 700.000 | 2,94 | 3,22 | 3,48 | 3,71 | 3,91 | 4,08 | 4,22 | 4,33 | 4,42 | 4,47 |
| 800.000 | 2,89 | 3,18 | 3,43 | 3,66 | 3,86 | 4,03 | 4,16 | 4,27 | 4,35 | 4,40 |
| 900.000 | 2,86 | 3,14 | 3,39 | 3,62 | 3,81 | 3,98 | 4,11 | 4,22 | 4,30 | 4,35 |
| 1.000.000 | 2,83 | 3,11 | 3,36 | 3,58 | 3,77 | 3,93 | 4,07 | 4,18 | 4,25 | 4,30 |
| ab 2.000.000 | 2,65 | 2,91 | 3,15 | 3,36 | 3,54 | 3,69 | 3,82 | 3,92 | 3,99 | 4,04 |